

E-COMMERCE/IMMATERIALGÜTERRECHT

EuGH: Rechtsanwaltskosten für außergerichtliche Abmahnung wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums sind zu ersetzen

» jusIT 2022/39

§ RL 2004/48/EG: Art 2, 3, 13, 14
RL 2001/29/EG: Art 8
RL 2009/24/EG: Art 1, 7
UrhG (Deutschland): § 97a Abs 3 Satz 2
ABGB: § 1333

EuGH 28. 4. 2022, C-559/20 (Koch Media)

1. Die dem Rechteinhaber für außergerichtliche Abmahnungen nach Art 14 Enforcement-RL 2004/48/EG zu ersetzenden „sonstigen Kosten“ beinhalten auch Anwaltshonorare, wenn die von der unterlegenen Partei zu tragenden Kosten zumutbar und angemessen sind.
2. Es steht dabei den Mitgliedstaaten in diesem Rahmen frei, derartige Rechtsdurchsetzungskosten einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Der in Deutschland gem § 97a UrhG gesenkte Streitwert bei ersten Abmahnungen wegen einfacher Urheberrechtsverletzungen im privaten Umfeld ist mit Art 14 Enforcement-RL vereinbar.

Anmerkung des Bearbeiters:

In dem aus Deutschland stammenden Ausgangsfall klagte die Rechteinhaberin, die Koch Media GmbH, außergerichtliche Abmahnkosten iHv € 984,60 beruhend auf einem Streit- oder Gegenstandswert iHv € 20.000 ein. Der Beklagte hatte das Computerspiel „This War of Mine“ auf einer Filesharing-Plattform privat zum Download angeboten. Die Höhe der zu ersetzenden Anwaltskosten, welche die Klägerin für die Abmahnung des Beklagten zur Durchsetzung ihrer Unterlassungsansprüche aufwenden musste, setzte das zuständige Amtsgericht Saarbrücken mit € 124 fest. Zur Begründung stützte sich das Gericht auf § 97a Abs 3 Satz 1 dUrhG. Diese Norm beschränkt den maßgeblichen Gegenstandswert bei nicht gewerblich begangenen Urheber- und Leistungsschutzverletzungen auf € 1.000, wobei eine Öffnungsklausel für Unbilligkeit besteht.

Dagegen berief die Klägerin und verfolgte ihren vollen Zahlungsanspruch weiter. Das in II. Instanz damit befasste LG Saarbrücken unterbrach das Verfahren und legte dem EuGH mehrere Fragen im Zusammenhang mit den zu ersetzenden Kosten einer Abmahnung zur Sicherstellung der außergerichtlichen Durchsetzung eines Rechts des geistigen Eigentums vor. Im Kern sollte das deutsche Regelungsmodell geprüft werden, das zur Eindäm-

mung des „Abmahnwesens“ bei Urheberrechtsverletzungen im Internet eine Streitwertdeckelung vorsieht. Der deutsche Gesetzgeber hat diesen Missstand zum Anlass genommen, in § 97a Abs 3 Satz 4 dUrhG das Regel-Ausnahme-Verhältnis des Art 14 Enforcement-RL umzukehren. Bei Beteiligung einer solchen natürlichen Person (ohne gewerbliche Aktivität) kann nach dem Wortlaut des deutschen Rechts folglich nur bei Unbilligkeit des Ergebnisses ein voller Kostenersatz in Betracht kommen.

Die Zehnte Kammer stellte klar, dass außergerichtlich aufgewendete Rechtsanwaltskosten grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Enforcement-RL zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums fallen (Rz 33 des Urteils; so bereits zu gerichtlichen Anwaltskosten EuGH 28. 7. 2016, C-57/15 [United Video Properties], *ecolex* 2016/398, 897 [Zemann]). Zudem ist eine Kostenregelung nach Ansicht des EuGH grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar (Rz 33 des Urteils; vgl jüngst EuGH 17. 6. 2021, C-597/19 [M.I.C.M.] Rz 81 f, jusIT 2021/70, 190 [Staudegger] = MR-Int 2021, 75 [Walter]; jüngst EuGH 28. 4. 2022, C-531/20 [NovaText]). Die fallkonkrete Regelung ermöglichte den nationalen Gerichten einen hinreichenden Spielraum für eine Beurteilung des Streitwerts nach den Gesichtspunkten der Billigkeit. Dabei kann das nationale Gericht sämtliche Umstände berücksichtigen, insb die Aktualität des geschützten Werkes und die Dauer der Verletzungshandlung (Rz 61 des Urteils).

Das vorliegende Urteil erfasst unter „sonstige Kosten der obsiegenden Partei“ iSv Art 14 Enforcement-RL auch die vom Rechteinhaber veranlassten, mit einer Abmahnung verbundenen Anwaltskosten nach den tariflichen Ersatzbestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates. Art 14 verpflichtet dabei zugleich die Mitgliedstaaten, eine Erstattung der „zumutbaren“ Prozesskosten sicherzustellen (Rz 49 des Urteils). Übermäßige Kosten, die darauf zurückzuführen sind, dass die obsiegende Partei und ihr Anwalt ungewöhnlich hohe Honorare vereinbart haben oder der Anwalt Dienstleistungen erbracht hat, die für die Durchsetzung des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums nicht als erforderlich angesehen werden, sind weder zumutbar noch in dieser Höhe ersatztauglich (vgl EuGH 28. 7. 2016, C-57/15 [United Video Properties] Rz 25, ECLI:EU:C:2016:611). Eine Beschränkung des Streitwerts, die dem nationalen Gericht gestattet, auf spezifische Merkmale der Urheberrechtsverletzung Rücksicht zu nehmen und, wie sich aus ErwGr 17 der Enforcement-RL ergibt, den Sonderaspekten des betreffenden Rechts des geistigen Eigentums und gegebenenfalls dem vorsätzlichen oder nicht vorsätzlichen Charakter der Rechtsverletzung Rechnung zu tragen, erscheint als probates Mittel. Dazu zählen insb die Aktualität des Werkes, die Dauer der Veröffentlichung oder der Umstand, dass die Verletzung der Rechte von einer natürlichen Person außerhalb ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit begangen wurde. Im Ergebnis war daher die Regelung des § 97a dUrhG als unionsrechtskonform zu beurteilen.

Ausblick: Die Schlussfolgerungen aus dem vorliegenden Urteil für die österreichische Abmahnpraxis bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums fallen – aus Anwaltsicht – durchwegs positiv aus. Dass ein Kostenersatz dem Grunde nach für

die Befassung eines auf Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht spezialisierten Rechtsanwalts nach § 1333 ABGB zusteht, folgt schon daraus, dass „das Abmahnverfahren ein Verfahren darstellt, das erforderlich ist, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums sicherzustellen, und ein späteres Gerichtsverfahren verhindern oder sogar ersetzen soll“ (Rz 44 des Urteils). Eine rigide Streitwertdeckelung besteht hierzulande nicht. Es hat daher bei den von den Gerichten als angemessen angesehenen Bemessungsgrundlagen nach den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) zu bleiben. § 5 Z 29 AHK sieht in Urheber- und Verlagssachen für nicht in Geld bestehende Unterlassungsansprüche einen Regelstreitwert iHv € 47.500 vor. Ein qualifiziertes anwaltliches Aufforderungsschreiben (sog „Verwarnung“ iSv § 147 PatG oder „Abmahnung“ iSv § 81 Abs 1a UrhG) ist nach § 8 AHK iVm TP 3A RAT daher mit € 1.486,08 brutto anzusetzen (vgl auch Thiele, Anwaltskosten³ § 23 RATG Rz 64 [66 ff] mwH).

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass die in § 97a Abs 3 Satz 2 des deutschen Urhebergesetzes angeordnete Streitwertdeckelung mit € 1.000 für Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen unionsrechtskonform ist.

Bearbeiter: Clemens Thiele

VERWALTUNGSSTRAFRECHT/ GLÜCKSSPIELRECHT

EuGH: Kumulierung von Verwaltungsstrafen für jeden einzelnen betriebenen Glücksspielautomaten gem § 52 Abs 2 GSpG bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit nicht unionsrechtswidrig

» jusIT 2022/40

§ AEUV: Art 56
GSpG: § 52 Abs 2
VStG: §§ 16, 19, 64 Abs 2

EuGH 14. 10. 2021, C-231/20 (Landespolizeidirektion Steiermark [Glücksspielautomaten])

1. Ein Gericht, das mit der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Sanktion wegen eines Verstoßes gegen das Glücksspielmonopol befasst ist, hat in einem Verfahren über die Verhängung von Sanktionen wegen eines solchen Verstoßes speziell zu prüfen, ob die in der anwendbaren Regelung vorgesehenen Sanktionen unter Berücksichtigung der konkreten Methoden für deren Bestimmung mit Art 56 AEUV vereinbar sind.

2. Art 56 AEUV verbietet nicht, durch nationales Recht die unternehmerische Zugänglichmachung verbotener Ausspielungen mit einer Mindestgeldstrafe je nicht bewilligtem Glücksspielautomaten zu bedrohen und dabei keine Höchstgrenze der Gesamtgeldstrafsumme vorzusehen, sofern der Gesamtgeldstrafenbetrag nicht außer Verhältnis zum durch die geahndeten Taten erzielbaren wirtschaftlichen Vorteil steht.
3. Ebenso steht Art 56 AEUV einer nationalen Regelung nicht entgegen, aufgrund derer in einem solchen Fall für jeden nicht bewilligten Glücksspielautomaten eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen ist, deren Gesamtdauer ebenfalls nicht festgelegt ist, soweit die tatsächlich verhängte Gesamtdauer der Ersatzfreiheitsstrafe im Vergleich zur Schwere der festgestellten Taten nicht übermäßig lang ausfällt.
4. Art 56 AEUV hindert schließlich auch nicht, durch nationale Regelung einen Verfahrenskostenbeitrag iHv 10 % der verhängten Geldstrafen vorzusehen, soweit dieser (pauschalierte) Beitrag im Vergleich zu den tatsächlichen Verfahrenskosten nicht überhöht erscheint und dadurch zudem nicht das Recht auf Zugang zu den Gerichten (vgl Art 47 GRC) verletzt wird.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens des VwGH hatte sich der EuGH erneut (vgl bereits EuGH 12. 9. 2019, C-64/18, C-140/18 und C-148/18 [Maksimovic ua]) mit der Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit der Kumulierung von Verwaltungsstrafen nach österreichischem Recht auseinanderzusetzen. Die Entscheidung des EuGH erging vor dem Hintergrund des folgenden Sachverhalts: Ein steirisches Unternehmen machte bereits im Frühjahr 2016 zehn Glücksspielautomaten einer slowakischen Glücksspielgesellschaft in einem Lokal unternehmerisch zugänglich, ohne über eine entsprechende Konzession zu verfügen. Über den als für diese Übertretungen (§ 52 Abs 1 Z 1 drittes Tatbild GSpG) verantwortlich befundenen späteren Revisionswerber des Ausgangsverfahrens wurde daraufhin von der zuständigen Verwaltungsbehörde unter Anwendung von § 52 Abs 2 GSpG für jede Übertretung (sohin für jeden der zehn betriebenen Glücksspielautomaten) eine Verwaltungsstrafe iHv € 10.000 bzw unter Anwendung des § 16 VStG eine Ersatzfreiheitsstrafe von je drei Tagen verhängt. Insgesamt betrug die Verwaltungsstrafe daher € 100.000 bzw die Ersatzfreiheitsstrafe 30 Tage. Darüber hinaus wurde der Revisionswerber des Ausgangsverfahrens gem § 64 Abs 2 VStG dazu verpflichtet, einen Verfahrenskostenbeitrag iHv 10 % der verhängten Verwaltungsstrafe, sohin weitere € 10.000, zu bezahlen. Während die Beschwerde gegen diese Entscheidung an das LVwG Steiermark erfolglos blieb, bestätigte der danach angerufene VwGH zwar den Schuldspruch, hob jedoch den Strafausspruch auf. Das LVwG Steiermark, an das die Sache zurückverwiesen wurde, reduzierte sodann die Verwaltungsstrafe auf € 4.000 bzw einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe